

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2011

Sehr geehrte Mandanten,

die Bundesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Oktober 2009 vereinbart, dass sie die bis dahin durchgeführte ständige Praxis der Finanzverwaltung aufgeben wollte, durch sogenannte Nichtanwendungserlasse unliebsame Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) zu ignorieren. Die Umsetzung dieses Plans lässt sich in der Praxis derzeit aber kaum erkennen. Im Gegenteil, statt der Veröffentlichung von Nichtanwendungserlassen hagelt es nunmehr gesetzliche Änderungen, durch die Urteile ausgehebelt werden. Bestes Beispiel hierfür ist das gerade erst in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2010. Hierdurch wurden eine Reihe von für Steuerzahler günstige Entscheidungen revidiert, indem die entsprechenden Vorschriften an die Verwaltungsmeinung angepasst worden sind. So hatte der BFH erst im Sommer 2010 entschieden, dass Zinsen auf Steuererstattungen keine Kapitaleinnahmen mehr darstellen. Dies wurde revidiert, sogar rückwirkend in allen offenen Fällen. Die Zinsen vom Fiskus unterliegen also weiterhin der Abgeltungsteuer, obwohl der BFH dies kritisiert hatte, weil die Zinsen auf Nachzahlungen nicht absetzbar sind. Dieses Verbot ist geblieben.

Nur zur Orientierung: In den Jahren 1998 bis 2003 erging zu etwa jedem sechzigsten BFH-Urteil ein Nichtanwendungserlass, rund 80 Prozent dieser Entscheidungen waren für Steuerzahler günstig.

Ein weiteres Beispiel ist der Abzug von Verlusten aus dem Verkauf von Anteilen einer ertraglosen GmbH. Hier hatte der BFH entschieden, dass dieses Minus steuerlich in voller Höhe zu berücksichtigen ist. Nach der Gesetzesänderung zählt der Verlust nun lediglich zu 60 Prozent.

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

Steuererklärung 2010

Absetzbarkeit von Kranken- und
Pflegeversicherungsbeiträgen

Arbeitszimmer

So reagieren die Finanzämter

Fehler bei der Steuererklärung

Nicht immer grobes Verschulden des
Steuerpflichtigen

HWH - Haas - Wendland - Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 (208) 308340 | Telefax: +49 (208) 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Steuererklärung 2010: Bessere Absetzbarkeit von Kranken und Pflegeversicherungsbeiträgen beachten
- Arbeitszimmer: So reagieren Finanzämter auf die aktuelle Gesetzesänderung

4

- Fehler bei Steuererklärung via Elster: Steuerpflichtigen trifft nicht stets grobes Verschulden

Unternehmer

- Teilwertabschreibung nur bei dauernder Wertminderung
- Körperschaftsteuerliche Sanierungsklausel nicht mit EU-Recht vereinbar

5

- Körperschaftsteuer: GmbH hat Aussicht auf Erstattung für alte Jahre

6

Kapitalanleger

- Steuererstattungszinsen sind Kapitaleinkünfte
- Steuereinnahmen aus Kapitalerträgen erheblich gesunken
- Stückzinsen: Besondere Steuerbescheinigungen für die Jahre 2009 und 2010
- BMF informiert über Doppelbesteuerungsabkommen

7

8

Immobilienbesitzer

- Bundesrechnungshof will Abschaffung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen
- Grundsteuererlass: Antrag für 2010 muss vor April gestellt werden

9

- Gebäudereinigung: Sonderregelung bei der Umsatzsteuer

10

Angestellte

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags soll zum 01.12.2011 wirken
- Abfindung: Tarifbegünstigung auch bei besonderen Zahlungsmodalitäten

11

- Dienstwagen: Nachträglicher Einbau einer Gasanlage erhöht pauschalen Nutzungswert nicht
- Hinweise zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2010

12

Familie und Kinder

- Kein Kindergeld bei vergleichbaren Familienleistungen im Ausland
- Außergewöhnliche Belastung: Kaum Chancen bei notwendigen Besuchsfahrten
- Eltern müssen sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes hinnehmen

13

14

Alle Steuerzahler

Steuererklärung 2010: Bessere Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen beachten

Anfang des Jahres beschäftigen sich viele Bürger – insbesondere Arbeitnehmer, die mit einer Steuererstattung rechnen – mit ihrer Steuererklärung. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz nimmt deswegen dazu Stellung, was bei der Steuererklärung 2010 zu beachten ist und welche Neuerungen es gibt.

Als wichtigste Neuerungen, die bei der Erstellung der Steuererklärung 2010 zu beachten sind, nennt die OFD die bessere Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (Basisabsicherung) im Rahmen der Anlage Vorsorgeaufwand sowie die Wiedereinführung der Anlage AV für den Abzug von Altersvorsorgebeträgen in Form der sogenannten Riester-Rente als Sonderausgaben.

Die erneute Anhebung des Grundfreibetrages von 7.680 auf 8.004 Euro sowie des Kinderfreibetrages von 6.024 auf 7.008 Euro (bei Ehegatten) machten sich ebenfalls positiv bemerkbar, so die OFD.

Wer für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer nutze, könne zudem – auch wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bilde – hierfür wieder die Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, wenn ihm für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 21.01.2011

Arbeitszimmer: So reagieren Finanzämter auf die aktuelle Gesetzesänderung

Über das Jahressteuergesetz 2010 wurde die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach rückwirkend ab 2007 Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dann ist ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten bis zur Höhe von 1.250 Euro im Jahr möglich. Hiervon profitieren insbesondere Lehrer, Dozenten, Handelsvertreter und sonstige Außendienstmitarbeiter. Ob es eine Rückzahlung

für die Jahre 2007 bis 2009 gibt, hängt davon ab, ob der Steuerfall noch offen ist. Denn die Neuregelung greift nicht mehr für Sachverhalte, bei denen schon ein bestandskräftiger Bescheid vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hatte sich mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 dazu geäußert, wie ab Anfang 2011 in der Praxis vorzugehen ist (Az. IV A 3 – S 0338/07/10010-03). Ergänzend hierzu äußert sich nun die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin mit einem Erlass vom 13. Januar 2011 und gibt weitere praxisrelevante Hinweise (Az. III E – S 0338 – 2/2008):

Soweit Bescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 endgültig und ohne Nachprüfungsvorbehalt ergangen und nicht mehr anfechtbar sind, scheidet eine nachträgliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aus.

Gab es auf dem Bescheid hingegen einen Vorläufigkeitsvermerk, ermöglicht dieser, Betriebsausgaben oder Werbungskosten erstmals geltend zu machen. Soweit Arbeitnehmer Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und weitere Werbungskosten bisher nicht geltend gemacht haben, weil nach bisheriger Rechtslage die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde nach nicht abziehbar waren, und die übrigen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro nicht überschreiten, sind sowohl die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer als auch die sonstigen Werbungskosten nunmehr zu berücksichtigen. Die übrigen Werbungskosten zählen aber maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 920 Euro, da darüber hinausgehende Werbungskosten auch bisher schon abziehbar gewesen wären.

Die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung ist in allen Fällen möglich, in denen die Steuerfestsetzung ab 2007 noch nicht formell bestandskräftig ergangen ist, also unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, ein offener Einspruch vorliegt oder die Steuer insoweit nur vorläufig festgesetzt ist. Dann soll die Änderung von Amts wegen erfolgen, soweit dies möglich und von den Finanzämtern erkennbar ist.

Die maschinellen Steuerfestsetzungsprogramme der Finanzverwaltung sind ab dem Rechentermin 17. Januar 2011 an die Neuregelungen angepasst. Alle nach diesem Termin produzierten Änderungsbescheide, die einen wegen der Geltendmachung von Aufwendungen für ein



häusliches Arbeitszimmer vorläufig ergangenen Bescheid ändern, werden in Sachen Arbeitszimmer maschinell für endgültig erklärt – unabhängig davon, ob in der Steuerfestsetzung Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bereits berücksichtigt worden sind.

Fehler bei Steuererklärung via Elster: Steuerpflichtigen trifft nicht stets grobes Verschulden

Das Finanzamt darf die Änderung eines Steuerbescheides, der aufgrund einer unvollständigen Eingabe des Steuerpflichtigen im elektronischen Elster-Verfahren ergangen war, nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Steuerpflichtige grob fahrlässig gehandelt habe. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden. Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung via Elster dürften Eingabefehler nicht stets als grobes Verschulden des Steuerpflichtigen gewertet werden. Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen. Der Kläger war freiberuflich und rechtsberatend tätig. Die Einkommensteuererklärung 2006 übermittelte er mit Hilfe des elektronischen Steuerprogramms ElsterFormular 2006/2007 an das Finanzamt und reichte eine sogenannte komprimierte Steuererklärung in Papierform unterschrieben nach. In dem elektronischen Formular hatte er in Zeile 62 des Mantelbogens – Frage nach Beiträgen zu berufsständischen Versorgungswerken – keine Eintragung vorgenommen. Daraufhin erging der Einkommensteuerbescheid 2006 entsprechend der Angaben des Klägers. Bei Erstellung der Einkommensteuererklärung des Folgejahres bemerkte der Kläger, dass er Zahlungen an sein berufsständisches Versorgungswerk in Höhe von rund 18.000 Euro bei der Abgabe der elektronischen Steuererklärung 2006 irrtümlich nicht eingetragen hatte. Er beantragte die Änderung des mittlerweile bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides 2006 zu seinen Gunsten. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab. Schließlich treffe den Kläger ein – die begehrte Änderung ausschließendes – grobes Verschulden daran, dass die Geltendmachung der Zahlungen bei der ursprünglichen Einkommensteuerfestsetzung unterblieben sei.

Die dagegen angestregte Klage war erfolgreich. Das FG schloss ein die Änderung ausschließendes grobes Verschulden des Klägers aus. Grobes Verschulden liege vor, wenn ein Steuerpflichtiger eine in einem Steuerklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen be-

stimmten Vorgang bezogene und für ihn verständliche Frage nicht beantwortete. Fehler, die üblicherweise vorkämen und mit denen immer wieder gerechnet werden müsse, begründeten hingegen keine grobe Fahrlässigkeit.

Bei Anwendung dieser Grundsätze sei im Streitfall davon auszugehen, dass die Ursache für das nachträgliche Bekanntwerden der Zahlungen ein Fehler des Klägers bei der Erstellung der Steuererklärung gewesen sei, an dem ihn nur einfaches Verschulden treffe. Der Kläger habe vergessen, die geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk aus seinen handschriftlichen Notizen in die elektronische Bildmaske des Ausfüllprogramms ElsterFormular 2006/2007 zu übertragen. Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass solche Fehler trotz großer Sorgfalt allgemein bei der Übertragung von Daten immer wieder vorkämen, begünstigt durch die technischen Gegebenheiten einer Vielzahl von Bildmasken und Fenstern, die stets nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtdokuments zeigten.

Den Kläger treffe auch kein grobes Verschulden daran, dass er das Fehlen des Betrages nicht vor dem Absenden der Daten an das Finanzamt bemerkt habe. Denn in der programmtechnischen Funktion „Druckvorschau“ würden nur die eingegebenen Erklärungstexte gezeigt, Leerzeilen erschienen nicht mehr. Infolgedessen hätte dem Kläger so das Fehlen der Vorsorgeaufwendungen nicht mehr auffallen können.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.12.2010, 5 K 2099/09, nicht rechtskräftig

Unternehmer

Teilwertabschreibung nur bei dauernder Wertminderung

Weisen Unternehmer Grundbesitz in ihrer Bilanz aus, können sie zur Minderung ihres Steuergewinns den Teilwert der Immobilie ansetzen, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger als die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist. Dies setzt jedoch voraus, dass ein nachhaltiges Absinken unter den maßgeblichen Buchwert vorliegt. Daher reicht eine nur vorübergehende Wertminderung für eine Teilwertabschreibung nicht aus, so der Bundesfinanzhof in einem am 12. Januar 2011 veröffentlichten Urteil (Az. IV R 38/08).

Für eine außerplanmäßige Abschreibung muss der jeweilige Stichtagswert voraussichtlich während eines erheblichen Teils der weiteren Nutzungsdauer unter dem durch planmäßige Abschreibungen geminderten Restbuchwert liegen. Dabei liegt bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nur vor, wenn der Teilwert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Dabei muss der Teilwert nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken sein. Hiervon ist auszugehen, wenn aus der Sicht des Bilanzstichtags auf Grund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss. Hierfür bedürfe es einer an der Eigenart des Wirtschaftsguts ausgerichteten Prognose. Ob eine Wertminderung voraussichtlich andauern wird, richtet sich danach, ob aus Sicht des Bilanzstichtags mehr Gründe für ein Andauern der Wertminderung sprechen als dagegen. Nicht entscheidend ist dabei der schlichte Verweis auf die Marktsituation für sogenannte Ost-Immobilien oder der pauschale Hinweis auf die Folgen der weltweiten Immobilienkrise.

Für die nachhaltige Wertentwicklung von Grundstücken, für die eine Teilwertabschreibung beansprucht wird, ist nicht auf eine punktuelle Betrachtung anlässlich eines Verkaufs zu irgendeinem Zeitpunkt während seiner Restnutzungsdauer abzustellen. Maßgeblich ist grundsätzlich die objektive Restnutzungsdauer und nicht die individuelle Verbleibensdauer beim betreffenden Unternehmen. Dementsprechend beträgt die Nutzungsdauer von Gebäuden grundsätzlich 50 Jahre.

Das gilt auch dann, wenn ein Selbstständiger beabsichtigt, das Objekt vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern. Auch in diesem Fall ist eine Teilwertabschreibung nur möglich, wenn der Teilwert mindestens während der Hälfte des betriebsgewöhnlichen Zeitraums unter seinem fortgeschriebenen Buchwert liegt. Denn die Frage der Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung ist möglichst gleichheitsgerecht zu beurteilen.

Deshalb kommt es grundsätzlich auch nicht auf die von der individuellen Verbleibensdauer abhängige Frage an, ob und in welchem Zeitraum Unternehmer bei kurzfristiger, punktueller Betrachtung festgestellte Wertminderungen aufholen können.

Körperschaftsteuerliche Sanierungsklausel nicht mit EU-Recht vereinbar

Die sogenannte Sanierungsklausel im deutschen Unternehmenssteuerrecht, die es wirtschaftlich schlecht dastehenden Unternehmen trotz Eigentümerwechsels ermöglicht, Verluste gegen zukünftige Gewinne zu verrechnen, ist als staatliche Beihilfe anzusehen und nicht mit den europäischen Beihilferegeln zu vereinbaren. Dies hat die Europäische Kommission eigenen Angaben zufolge am 26.01.2011 entschieden.

Die Entscheidung sei darin begründet, dass das Unternehmenssteuerrecht keine generelle Möglichkeit der Verlustverrechnung zulasse, sobald ein maßgeblicher Wechsel in der Eigentümerstruktur vollzogen werde. Deswegen verschaffe die Sanierungsklausel angeschlagenen Unternehmen und möglicherweise ihren Käufern einen klaren finanziellen Vorteil. Deutschland muss jetzt jegliche Beihilfe, die unter dieser Regelung seit dem Beginn der Anwendung gewährt wurde, zurückfordern.

Die Sanierungsklausel wurde im Juli 2009 verabschiedet und rückwirkend seit dem 01.01.2008 angewendet. Sie wurde bei der Kommission nicht angemeldet. Nach Anhörung der Beteiligten und der deutschen Behörden kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Sanierungsklausel wirtschaftlich schlecht dastehende Unternehmen gegenüber finanziell gesunden Unternehmen bevorzugt. Denn auch diese könnten, speziell während der Krise, Verluste erleiden, diese aber nicht verrechnen, wenn sich ihre Eigentümerstruktur maßgeblich



verändert habe. Die Bestimmung verzerre daher den Wettbewerb im Binnenmarkt. Die Argumentation der deutschen Behörden, wonach die Sanierungsklausel eine rein technische Bestimmung im deutschen Steuersystem sei und demnach nicht als staatliche Beihilfe anzusehen wäre, überzeugte die Kommission nicht.

Die Behörde unterstreicht, dass, wenn ein Unternehmen Schwierigkeiten hat und die Regierung beschließt, Geld für seine Rettung und Umstrukturierung zu gewähren, dies nur nach einer individuellen Anmeldung an die Kommission möglich ist. Die Kommission müsse untersuchen, ob das Unternehmen mittelfristig überlebensfähig und die Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt ist, um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu beschränken.

Abschließend merkt die Kommission an, dass ihre Entscheidung in keiner Weise den Mechanismus des Verlustvortrags im Steuersystem in Frage stellt, der auf alle Steuerzahler in nicht diskriminierender Weise anwendbar sei.

Europäische Kommission, PM vom 26.01.2011

Körperschaftsteuer: GmbH hat Aussicht auf Erstattung für alte Jahre

Die ehemalige Umgliederung des Körperschaftsteuerguthabens aus dem Übergang vom Anrechnungs- auf das Halbeinkünfteverfahren war mit dem allgemeinen Gleichheitssatz im Grundgesetz nicht vereinbar. Daher hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2011 für die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Neuregelung zu treffen, die den Erhalt des im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandenen Körperschaftsteuerminderungspotenzials sicherstellt (Az. 1 BvR 2192/05).

Durch das im Dezember in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2010 wurde die Vorgabe aus Karlsruhe umgesetzt. Begünstigt von dieser Neuregelung sind GmbHs und andere Kapitalgesellschaften, bei denen der 2001 vollzogene Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren dazu geführt hatte, dass die unterschiedlich mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge des Eigenkapitals nicht optimal zusammenfasst werden konnten. Denn diese Umgliederung führte bei einer Reihe von Gesellschaften zu einem Verlust von Kör-

perschaftsteuerminderungspotenzial, sofern GmbH oder AG damals nicht durch entsprechende rechtzeitige steuerliche Gestaltungsmaßnahmen reagiert hatten. Durch die neu eingeführte Vorschrift kann jetzt kein Körperschaftsteuerminderungspotenzial mehr vernichtet werden. Die Oberfinanzdirektion Münster weist jetzt in einer aktuellen Kurzinfo KSt 2/2010 darauf hin, dass die Finanzämter die Umsetzung maschinell ab Ende Januar 2011 vornehmen werden.

Das gilt allerdings nur für die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren, für die über die Neuregelung ein Erhalt des im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandenen und realisierbaren Körperschaftsteuerminderungspotenzials sichergestellt wird. Eine hiervon betroffene GmbH mit damals entfallenem Körperschaftsteuerminderungspotenzial sollte ihre in Frage kommenden alten Bescheide prüfen. Das betrifft insbesondere folgende Fälle:

- Im Übergangszeitpunkt 2000/2001 gab es hohe Beträge an Eigenkapital 45 (damals zu 45 Prozent besteuert).
- Es war nur ein geringer oder sogar negativer Bestand an Eigenkapital 02 vorhanden (steuerfreie Einnahmen).

Da die Feststellung der Endbestände damals für das relevante Wirtschaftsjahr zum 31.12.2000 erfolgte, dürfte allerdings die Bestandskraft unter Berücksichtigung der normalen Verjährungsfrist spätestens zum 31.12.2007 eingetreten sein. Sofern die GmbH jedoch gegen die Feststellung der Endbestände rechtzeitig Einspruch eingelegt hatte, ist die Neuregelung anwendbar, weil insoweit keine Verjährung eintritt.

Kapital- anleger

Steuererstattungszinsen sind Kapitaleinkünfte

Nach dem Jahressteuergesetz 2010 gelten Zinsen auf Steuererstattungen in allen offenen Fällen als Kapitaleinnahmen. Damit unterliegen sie bis 2008 voll der Einkommen- und ab 2009 der Abgeltungsteuer. Diese Regelung erfolgte als Reaktion auf ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs, wonach die vom Finanzamt bezahlten Zinsen für Einkommensteuererstattungen nicht mehr als steuerpflichtige Einnahmen zu erfassen sind (Az. VIII R 33/07). Wenn Zinsen auf Steuernachzahlungen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden dürften, können im Gegenzug Erstattungszinsen keine Steuerpflicht auslösen, so die Argumentation der Richter. Diese Differenzierung sollte nach dem Urteilstenor also entfallen.

Durch die gesetzliche Neuregelung werden allerdings die positiven Auswirkungen des Urteils nicht angewendet. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die das Vertrauen der Steuerpflichtigen nicht verletzt. Denn bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs war die Steuerbarkeit von Erstattungszinsen nicht strittig. Unverändert bleibt es dabei, dass für Nachzahlungszinsen kein Sonderausgabenabzug möglich ist. Durch diese Maßnahme sollen Steuerzahler mit Erstattungen vom Finanzamt nicht günstiger gestellt werden als diejenigen Personen, die ihre Steuerrückzahlung vorzeitig erhalten und anschließend bei der Bank zinsbringend anlegen. In beiden Fällen sollen die Erträge besteuert werden und eine – aus Sicht des Fiskus – Gleichbehandlung aller Bürger bringen.

Die rückwirkend angeordnete Besteuerung von Zinsen, die der Fiskus auf Steuererstattungen zahlt, ist nach Ansicht des Finanzgerichts Münster verfassungsgemäß. Nach einem am 17. Januar 2011 veröffentlichten Urteil verstößt die Rückwirkung der Neuregelung für alle offenen Fälle nicht gegen die Verfassung (Az. 5 K 3626/03 E). Der Gesetzgeber habe mit der Änderung lediglich eine Gesetzeslage geschaffen, die der Rechtspraxis entspreche, so die Richter. Zwar lassen sich im Gegenzug Nachzahlungszinsen nicht absetzen. Dies halten die Richter aber für zulässig, weil der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, parallele Regelungen zu schaffen.

Soweit hilfsweise die Berücksichtigung der entrichteten Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben begehrt wird, besteht diese ursprüngliche Abzugsmöglichkeit bereits seit 1999 nicht mehr. Die klare gesetzgeberische Entscheidung, einerseits Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu besteuern und andererseits Nachzahlungszinsen nicht zum Abzug zuzulassen, ist laut Finanzgericht nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass eine Person, die für die sofortige Zahlung seiner Einkommensteuerschuld einen Bankkredit aufnimmt, die Schuldzinsen ebenfalls nicht absetzen kann. Genauso soll es Bürgern gehen, denen die Steuerschuld über einen längeren Zeitraum vom Finanzamt kreditiert wird. Im Endergebnis führt die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit, sondern zur bewussten gesetzgeberischen Entscheidung, dass private Schuldzinsen grundsätzlich nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen hingegen steuerpflichtig sind.

Hinweis

Die Gesetzesänderung bedeutet also, dass Erstattungszinsen dem Finanzamt weiterhin über die Anlage KAP zu melden sind und es mit Verweis auf die Rechtsprechung keine Rücküberweisung von bezahlten Steuern auf Erstattungszinsen geben wird. Allerdings wurde gegen das Urteil unter VIII R 1/11 Revision eingelegt, entsprechenden Fälle können also offen gehalten werden

Steuereinnahmen aus Kapitalerträgen erheblich gesunken

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer sind die Steuereinnahmen aus Kapitalerträgen erheblich zurückgegangen. Wie „Welt Online“ am 24.01.2011 unter Bezugnahme auf die „Neue Osnabrücker Zeitung“ meldet, nahm der Fiskus 2010 gegenüber 2009 3,7 Milliarden Euro weniger Steuern aus Kapitalerträgen ein.



Wegen des Einbruchs und einer schlechten Einnahmenprognose für die Zukunft werden laut „Welt Online“ bereits Forderungen nach einer Abschaffung der Abgeltungsteuer laut. So habe der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft, Dieter Ondracek, gesagt, die Reform sei „eindeutig nach hinten losgegangen“.

Die Abgeltungsteuer war mit dem Ziel eingeführt worden, das Steuerrecht zu vereinfachen und den Anreiz zur Besteuerung von Kapitalerträgen in Deutschland zu erhöhen. Beides, so Ondracek, sei nicht erreicht worden. Für Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liege, habe die Abgeltungsteuer das Steuerrecht komplizierter gemacht. Denn sie müssten zunächst zu viel abgeführte Steuern später vom Fiskus zurückfordern.

„Welt Online“, Meldung vom 24.01.2011

Stückzinsen: Besondere Steuerbescheinigungen für die Jahre 2009 und 2010

Über das Jahressteuergesetz 2010 wurde klargestellt, dass die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen beim Verkauf von Anleihen und Schuldverschreibungen auch dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1. Januar 2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere nicht steuerbar ist. Dieser Altbestand fällt hinsichtlich der realisierten Kursgewinne nämlich noch unter den Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer.

Da die Kreditinstitute in diesen Fällen in den Kalenderjahren 2009 und 2010 keinen Steuereinbehalt vorgenommen haben, sind die Erträge erst in der jeweiligen Einkommensteuererklärung für 2009 und 2010 zu berücksichtigen. Um den betroffenen Sparern die Angaben der Stückzinsen im Veranlagungsverfahren zu erleichtern, haben die Kreditinstitute hierzu eine gesonderte Steuerbescheinigung zu erteilen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium ein amtlich vorgeschriebenes Muster veröffentlicht, das die Institute verwenden müssen (Az. IV C 1 – S 2401/10/10005).

Die Steuerbescheinigung ist nur für die beiden Kalenderjahre 2009 und 2010 auszustellen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn die Kunden dies nicht beantragt haben. Eine zusammenfassende Bescheinigung für beide Jahre ist nicht zulässig. Die Steuerbescheinigungen sind den

betroffenen Anlegern spätestens bis zum 30. April 2011 zuzusenden. Keine Bescheinigung ist hingegen auszustellen, wenn der Bank eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt. Dann sind die Stückzinsen mangels einer Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung nämlich auch nicht im Rahmen einer Veranlagung anzusetzen.

Sparer tragen die Stückzinsen in die Zeilen 15 und 16 der Anlage KAP ihrer Einkommensteuererklärung für das entsprechende Kalenderjahr ein. Sofern sie die Formulare bereits bei ihrem Finanzamt eingereicht haben, brauchen sie keine berichtigte Einkommensteuererklärung abzugeben. Anleger kommen ihrer Erklärungspflicht ausreichend nach, wenn sie die Steuerbescheinigung einreichen und gleichzeitig einen formlosen Antrag stellen, dass die bescheinigten Stückzinsen bei Ihrer Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen sind.

Die Änderung über das Jahressteuergesetz 2010 führt aber nicht dazu, dass die Kursgewinne aus dem Verkauf der Anleihen steuerpflichtig geworden sind. Von der Abgeltungsteuer sind nur die gesondert in Rechnung gestellten Stückzinsen betroffen sowie realisierte Gewinne mit nach 2008 erworbenen Wertpapieren.

BMF informiert über Doppelbesteuerungsabkommen

Über den aktuellen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und der Verhandlungen über solche Abkommen informiert das Bundesfinanzministerium (BMF) in einer Übersicht, die es als pdf-Datei auf www.bundesfinanzministerium.de zum Download bereit hält.

Nach Angaben, die das Ministerium zu der Übersicht macht, werden verschiedene der angeführten Abkommen nach ihrem Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden sein. In geeigneten Fällen seien Steuerfestsetzungen vorläufig durchzuführen, wenn ungewiss sei, ob und wann ein Abkommen wirksam werde, das sich zugunsten des Steuerschuldners auswirken wird. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind laut BMF im Bescheid anzugeben. Ob bei vorläufiger Steuerfestsetzung der Abkommensinhalt – soweit bekannt – bereits berücksichtigt werden soll, sei nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu entscheiden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 12.01.2011, IV B 2 – S 1301/07/10017-02

Immobilien- besitzer

Bundesrechnungshof will Abschaffung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Hohe Mitnahmeeffekte und unzureichende Kontrollen bei der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bemängelt der Bundesrechnungshof (BRH) – und empfiehlt die Abschaffung der Steuerermäßigung.

Die Möglichkeit, mit Aufwendungen für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt die Steuerschuld zu mindern, belaste die öffentlichen Kassen zunehmend. 2008 habe diese Steuerermäßigung das Einkommensteueraufkommen um eine Milliarde Euro gemindert. Für das Jahr 2010 schätze das Bundesfinanzministerium die Mindereinnahmen auf über vier Milliarden Euro.

Der BRH hat Umsetzung und Wirkung der Steuervergünstigung geprüft und festgestellt, dass sie vielfach nicht ihr Ziel erreicht und unvermeidbar hohe Mitnahmeeffekte auslöst. Mit der Förderung solle der Schwarzarbeit begegnet werden. Vielfach würden aber Leistungen gefördert, die ohnehin legal bezogen würden. Dies gelte zum Beispiel, wenn Hauseigentümer Leistungen vergäben, die sie ihren Mietern nur bei einem entsprechenden Nachweis in Rechnung stellen könnten. Hier wirke sich die Steuerermäßigung nicht auf das Verhalten der Steuerpflichtigen aus, sodass das Ziel der Förderung nicht erreicht werde.

Der Bundesrechnungshof hat bei 70 Prozent der untersuchten Handwerkerleistungen und bei 30 Prozent der haushaltsnahen Dienstleistungen solche Mitnahmeeffekte festgestellt. Seine Feststellungen erstrecken sich allerdings nicht auf die Begünstigung von Dienstleistungen für Pflege und Betreuung.

Die Finanzämter gewährten die Steuerermäßigung in 80 bis 90 Prozent aller Fälle, ohne die Anspruchsvoraussetzungen auch nur ansatzweise zu prüfen, so der BRH weiter. Damit gleiche das Steuerformular in den meisten Fällen einem Blankoscheck. Da diese Kontrolldefizite bei der derzeitigen Besteuerungspraxis der Finanzämter nicht behoben werden könnten und die Mitnahmeeffekte nicht hingenommen werden sollten, empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen abzuschaffen.

Bundesrechnungshof, PM vom 01.02.2011

Grundsteuererlass: Antrag für 2010 muss vor April gestellt werden

Die Grundsteuer stellt keine Belastung für den Grundstückseigentümer dar, wenn sie auf die Mieter umgelegt werden kann. Dies ist bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien regelmäßig der Fall, so dass bei Vollvermietung eine vollständige Überwälzung auf die Mieter stattfindet. Ist die Immobilie jedoch ganz oder teilweise nicht vermietet, stellt die Grundsteuer einen Kostenfaktor dar. Aus diesem Grund gibt es bereits seit dem Jahr 1973 eine Billigkeitsregelung, wodurch Grundstückseigentümer bei wesentlicher Ertragsminderung einen Teil der Abgabe wieder erlassen bekommen.

Den Erlass können Hausbesitzer aber nur nutzen, wenn sie bis Ende März des Folgejahres einen formlosen Antrag mit Begründung und Nachweisen für ausbleibende Mieterträge stellen. Der Steuererlass ist nicht von Ermessen oder Nachsicht der Behörde abhängig, sondern gesetzlich in § 33 Grundsteuergesetz fixiert. Geld zurück gibt es allerdings nur, wenn Vermieter kein Eigenverschulden an der geminderten Einnahmesituation haben. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Eigentümer für seine Wohnungen überhöhte Preise verlangt, die keiner zahlen will. Bemüht er sich hingegen während der Leerstandszeiten intensiv um neue Mieter und kann dies durch Inserate oder das Einschalten von Maklern belegen, liegen ausbleibende Erträge und damit Gründe für den Steuererlass vor.

Ausreichend sind bereits Ertragseinbußen – unabhängig davon, ob sie typisch oder ungewöhnlich, strukturell bedingt, vorübergehend oder dauerhaft sind. Allein entscheidend ist, dass die Einnahminderung mehr als 50 Prozent der tatsächlich vereinbarten oder üblichen Miete beträgt. Für den Anspruch auf Erlass kommt es auch nicht auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse des Grundstücksbesitzers an. Die Grundsteuer mindert sich um ein Viertel der ausgebliebenen Einnahmen. Sofern überhaupt keine Mieten geflossen sind, gibt es sogar die Hälfte der Grundsteuer zurück.



Hinweis

Wird die Wohnung unter Marktniveau vermietet und zahlen die Nutzer die Grundsteuer über die Nebenkosten, steht die Erstattung den Mietern zu. Die Berücksichtigung erfolgt dann mit der Jahresendabrechnung über die Umlage. Da die Mieter einen Anspruch auf möglichst geringe Nebenkosten haben, ist der Hausbesitzer zur Antragstellung verpflichtet.

Bis 2007 war die Erlassregelung günstiger. Hier wurde die Grundsteuer zu vier Fünftel erstattet, wenn sich der Ertrag um mindestens 20,1 Prozent gemindert hatte. Nunmehr sind es 50,1 Prozent, und die Rückzahlung beträgt maximal die Hälfte. Die für Hausbesitzer ungünstige Änderung erfolgte wegen drohenden Einnahmeausfällen bei den Gemeinden über das Jahressteuergesetz 2009 rückwirkend ab 2008. Das Finanzgericht Bremen hält dies für verfassungsgemäß, weil die Neuregelung Vermieter weder im Eigentumsrecht verletzt noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt (Az. 3 K 57/09). Gegen dieses Urteil ist jedoch eine Revision beim Bundesfinanzhof unter Az. II R 36/10 anhängig. Dadurch können Einsprüche gegen den verminderten Grundsteuererlass ruhen.

Gebäudereinigung: Sonderregelung bei der Umsatzsteuer

Durch das Jahressteuergesetz 2010 kommt es zur Umkehr der Schuldnerschaft bei der Umsatzsteuer ab 2011 in weiteren Risikobranchen. Hierzu gehört vor allem die Reinigung von Gebäuden, Hausfassaden und Fenstern. Hier erhält nicht mehr der ausführende Unternehmer die Umsatzsteuer, sondern der Leistungsempfänger überweist sie sofort ans Finanzamt und zahlt dem leistenden Unternehmer nur den Nettobetrag.

Da der Unternehmer den Betrag jedoch gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen kann, fließen aus diesem Geschäft insgesamt keine Gelder ans Finanzamt. Das soll Missbräuche in Risikobranchen verhindern. Die Umkehr der Schuldnerschaft – das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren – gibt es schon längere Zeit zum Beispiel in der Baubranche.

Das Bundesministerium der Finanzen erläutert jetzt in einem Erlass aus dem Februar 2011 den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers beim Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (Az. IV D 3 – S 7279/10/10006). Zu den Gebäuden gehören Baulichkeiten, die auf Dauer fest mit dem Grundstück verbunden sind, also insbesondere Stockwerke, Wohnungen und einzelne Räume. Nicht dazu gehören Baulichkeiten, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, insbesondere Büro- oder Wohncontainer, Baubuden, Kioske, Tribünen oder ähnliche Einrichtungen.

Unter die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen fallen insbesondere:

- die Reinigung sowie die pflegende und schützende Behandlung von Gebäuden (innen und außen),
- Hausfassadenreinigung einschließlich Graffiti-Entfernung,
- Fensterreinigung,
- Reinigung von Dachrinnen und Fallrohren,
- Bauendreinigung,
- Reinigung von haustechnischen Anlagen, soweit es sich nicht um Wartungsarbeiten handelt und
- Hausmeisterdienste und die Objektbetreuung, wenn sie auch Gebäudereinigungsleistungen beinhalten.

Nicht betroffen sind:

- Schornsteinreinigung,
- Schädlingsbekämpfung,
- Winterdienst, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt,
- Reinigung von Inventar (Möbel, Teppiche, Matratzen, Bettwäsche, Gardinen, Geschirr, Bilder usw.),
- Gebäudereinigungsleistungen im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen.

Hinweis

Der Leistungsempfänger ist nur dann Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Angestellte

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags soll zum 01.12.2011 wirken

Die im Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro auf 1.000 Euro soll bereits im Jahr 2011 verwirklicht werden, meldet das Bundesfinanzministerium. Denn die Anhebung des Pauschbetrages zähle zu den Maßnahmen des Steuervereinfachungsgesetzes, die den Bundeshaushalt 2011 nicht belasteten und bei denen eine Umsetzung rechtlich möglich und mit vertretbarem Aufwand darstellbar sei und die daher schon 2011 wirksam werden sollten.

Der Erhöhungsbetrag von 80 Euro soll im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt werden. Da die Anmeldung und Abführung der verringerten Lohnsteuer für Dezember 2011 durch den Arbeitgeber erst im Jahr 2012 erfolge, entstünden für 2011 keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen, erläutert das Finanzministerium. Eine rückwirkende Korrektur der Lohnsteuerabrechnungen ab Januar 2011 durch die Arbeitgeber sei somit nicht erforderlich. Die Bürokratiekosten lägen damit deutlich niedriger als bei einer vollständigen Rückrechnung.

Abschließend kündigt das Bundesfinanzministerium an, das erforderliche Update des Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer 2011 rechtzeitig zur Verfügung stellen zu wollen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 20.01.2011

Abfindung: Tarifbegünstigung auch bei besonderen Zahlungsmodalitäten

Enthält ein Arbeitnehmer anlässlich einer Kündigung eine Entlassungsschädigung, bekommt er hierfür nur dann einen geringeren Einkommensteuersatz, wenn diese Abfindung über dem regulären Gehalt liegt. Denn die Auswirkungen des progressiven Tarifs sollen nur dann abgeschwächt werden, wenn Einkünfte zusammengeballt zufließen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte hierzu jüngst zwei Ausnahmen von dieser Grundregel gemacht:

1. Kam es im Vorjahr etwa wegen einer Provision oder Bonuszahlung zu einem außerordentlich hohen Gehalt, darf der Schnitt mehrerer Jahre als Bemessungsgrundlage genommen werden. Bleibt dieser Durchschnittswert dann unter der Abfindung, liegen begünstigte Einkünfte vor (Az. IX R 31/09). Denn das Vorjahr bildet bei einer solchen Fallkonstellation die Einnahmesituation eines Arbeitnehmers nicht maßstabgetreu nach. Zur Prüfung einer Zusammenballung muss daher für die Berechnung ein größerer Zeitraum zugrunde gelegt werden, um Urteilsfall drei Jahre.

2. Wird eine Entlassungsschädigung in zwei oder mehr Veranlagungszeiträumen ausgezahlt, scheidet grundsätzlich in sämtlichen Jahren eine Tarifiermäßigung aus, auch wenn sich ein Progressionsnachteil ergibt. Denn Sinn und Zweck der Vorschrift sind nur gegeben, wenn die zu begünstigenden Einkünfte zusammengeballt zu erfassen sind, also entweder komplett vor oder nach dem Jahreswechsel. Von dieser Grundregel gibt es aber eine Ausnahme, wenn eine geringfügige Zahlung in einem anderen Jahr erfolgt oder aus Gründen der sozialen Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit ergänzende Zusatzleistungen gewährt werden. Dieser Nachschlag darf aber nur einen Zusatz zur Hauptzahlung bilden, diese also bei weitem nicht erreichen (Az. IX R 39/09)

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt auf diese Rechtsprechung reagiert und wendet die Urteile an (Az. IV C 4 – S 2290/07/10007 :005). Zwar bleibt es dabei, dass eine Auszahlung mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Jahren grundsätzlich schädlich ist. Allerdings wird eine geringe Nachzahlung akzeptiert, wobei der Fiskus erstmals eine Grenze festlegt. Unschädlich ist hiernach, wenn die Entschädigung im Verhältnis zur Hauptleistung maximal 5 Prozent beträgt und in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließt.

Außerdem wird der Grundsatz bestätigt, dass generell auf die Einkünfte des Vorjahres im Vergleich zur Abfindung abzustellen ist. Von diesem Grundsatz wird jetzt eine Ausnahme gemacht, wenn die Einnahmesituation in diesem Jahr durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt ist.



Dienstwagen: Nachträglicher Einbau einer Gasanlage erhöht pauschalen Nutzungswert nicht

Kosten, die für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage in ein zur Privatnutzung überlassenes Firmenfahrzeug entstehen, sind nicht als Kosten für Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die Ein-Prozent-Regelung einzubeziehen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Geklagt hatte ein Unternehmen, das Flüssiggas vertreibt. Es stellte seinen Außendienstmitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung, die auch privat genutzt werden konnten. Die Fahrzeuge wurden geleast und in zeitlicher Nähe nach der Auslieferung für den Betrieb mit Flüssiggas umgerüstet. Die Leasinggebühren, die sich nach Listenpreis, Sonderausstattungen und Umbauten richteten, und alle weiteren Aufwendungen für die Firmenfahrzeuge trug ausschließlich das Unternehmen. Der Umbau der Fahrzeuge war Bestandteil diverser Werbeaktionen des Unternehmens. Die auf Gasbetrieb umgerüsteten Fahrzeuge erhielten entsprechende Werbeaufkleber, mit denen auf das Geschäft des Klägers aufmerksam gemacht wurde.

Der Kläger rechnete die Umrüstkosten auf den Flüssiggasbetrieb nicht in die Bemessungsgrundlage der Ein-Prozent-Regelung für die private Pkw-Nutzung ein und führte diesbezüglich keine Lohnsteuer ab. Das Finanzamt meinte, dass die Umrüstkosten in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen seien. Denn es handele sich nicht um ein eigenständiges Wirtschaftsgut, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Fahrzeugs bewertet werden könne.

Der BFH gab dem Kläger Recht. Seine Firmenfahrzeuge seien im Zeitpunkt der Erstzulassung nicht werkseitig mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet gewesen. Die Kosten für den nachträglichen Einbau der Anlage seien daher nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage der Ein-Prozent-Regelung einzubeziehen. Diese beziehe sich stets auf den inländischen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.10.2010, VI R 12/09

Hinweise zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2010

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 Stellung genommen. Es weist im Zusammenhang mit der Bescheinigung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung bei freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmern darauf hin, dass unter Nummer 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung der gesamte Beitrag des freiwillig versicherten Arbeitnehmers zu bescheinigen ist, wenn der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (Firmenzahler). Arbeitgeberzuschüsse sind laut BMF beim Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung nicht von den Arbeitnehmerbeiträgen abzuziehen, sondern gesondert unter Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen. Die Arbeitgeberzuschüsse stellen insoweit einen Korrekturposten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer dar.

In Fällen, in denen der freiwillig versicherte Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (Selbstzahler), sind unter Nummer 25 und 26 keine Eintragungen vorzunehmen. Arbeitgeberzuschüsse seien unabhängig davon unter Nummer 24 zu bescheinigen.

Hat der Arbeitgeber bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern in der Lohnsteuerbescheinigung 2010 unzutreffend unter Nummer 25 und 26 nur die um die Arbeitgeberzuschüsse geminderten Beiträge bescheinigt, sollte die Lohnsteuerbescheinigung 2010 mit dem zutreffenden Ausweis der Beiträge unter Nummer 25 und 26 erneut übermittelt und dem Arbeitnehmer ein korrigierter Ausdruck ausgehändigt werden, wenn dies wirtschaftlich zumutbar erscheint.

Bundesfinanzministerium, PM vom 11.02.2011

Familie und Kinder

Kein Kindergeld bei vergleichbaren Familienleistungen im Ausland

Das Düsseldorfer Finanzgericht (FG) hat einem in Deutschland arbeitenden Polen mit Familie in Polen einen Anspruch auf Kindergeld versagt. Hintergrund war, dass seine Ehefrau in Polen für die gemeinsamen Kinder bereits Familienleistungen erhielt, die mit den deutschen Kindergeldansprüchen vergleichbar waren.

Der Kläger war bei einem deutschen Arbeitgeber unselbstständig erwerbstätig. Er war für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht in Deutschland pflichtversichert. Für seine Ehefrau in Polen bestand im selben Zeitraum für die beiden Kinder Anspruch auf polnische Familienleistungen. Die Familienkasse lehnte daher den Antrag des Klägers auf Kindergeld ab.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das FG schloss zunächst einen Anspruch aus der EU-Verordnung 1408/71 aus. Die Verordnung sei nicht anwendbar, weil der Kläger kein Arbeitnehmer in deren Sinne sei. Das ergebe sich daraus, dass er für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht pflichtversichert gewesen sei.

Es bestehe auch kein Anspruch nach deutschem Recht, so das FG weiter. Denn nach dem Einkommensteuergesetz werde Kindergeld nicht für ein Kind gezahlt, für das Leistungen im Ausland gewährt werden, wenn diese Leistungen mit dem Kindergeld vergleichbar sind. Dies sei hier der Fall.

Die Familienleistungen in Polen seien mit den deutschen Kindergeldansprüchen vergleichbar. Dem stehe nicht entgegen, dass die polnischen Leistungen deutlich geringer seien als das deutsche Kindergeld. Zur Vermeidung von Doppelleistungen komme es lediglich darauf an, ob die zu vergleichende Leistung wirtschaftlich die gleiche Zielrichtung verfolge wie das Kindergeld. Auf die Höhe der ausländischen Leistung komme es für die Vergleichbarkeit mit dem Kindergeld grundsätzlich nicht an. Das FG hält es zwar für denkbar, dass bei ganz geringfügigen ausländischen Leistungen auch die funktionelle Vergleichbarkeit entfällt. Dies sei jedoch entgegen der Ansicht des Klägers bei den polnischen Familienleistungen für in Polen lebende Kinder nicht der Fall. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Kläger, dessen Kinder in Polen leben, dieselben Leistungen erhalte wie andere polnische Familien auch. Nach Auffassung des polnischen Gesetzgebers reichten die dort

gewährten Familienleistungen für einen Ausgleich der kindbedingten Mehrbelastungen aus.

Es bestehe auch kein Anspruch auf Kindergeld in Höhe der Differenz zwischen dem niedrigeren polnischen und den deutschen Kindergeld, stellt das FG abschließend klar.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.01.2011, 7 K 4616/08 Kg

Außergewöhnliche Belastung: Kaum Chancen bei notwendigen Besuchsfahrten

Immer wieder gibt es Streit mit dem Finanzamt zu der Frage, ob die Fahrtkosten von dauernd getrennt lebenden Elternteilen für Besuche ihrer Kinder zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen und daher steuerlich berücksichtigt werden müssten. Hinzu kommt das Thema der notwendigen Touren zu Angehörigen wie dem kranken Vater oder dem weit weg wohnenden Nachwuchs. Der Bundesfinanzhof hatte hierzu einige Grundregeln aufgestellt, die tendenziell gegen den Steuerabzug sprechen (Az. III R 41/04). Daher haben die Finanzbeamten gute Argumente zur Kostenstreichung, denn die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hatte Karlsruhe unter dem Aktenzeichen. 2 BvR 1520/08 nicht zur Entscheidung angenommen. Nachfolgend einige steuerliche Grundsätze zu den Regeln bei Besuchskosten.

- Grundsatz: Fahrten zu nahen Angehörigen sind durch den Grundfreibetrag abgegolten und daher selbst dann nicht außergewöhnlich, wenn der besuchte Verwandte erkrankt ist und Fahrten in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.
- Krankheit: Eine Berücksichtigung der Besuchsfahrten als unmittelbare Krankheitskosten kommt mit dem vorgelegten Nachweis in Betracht, dass nach ärztlichem Gutachten insbesondere die konkreten vom Angehörigen vorgenommenen Besuche zur Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit entscheidend beitragen können. Ein solches Attest sollte aber ausgestellt werden, bevor die Touren gestartet werden.
- Pflege: Sind Besuche zur Versorgung des alten oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, können die Aufwendungen für die Fahrten zur Betreuung außergewöhnliche Belastungen sein, wenn sie die allgemein üblichen Kosten für Besuche überschreiten, die auch für gesunde Verwandte anfallen würden.



- Partner: Der Besuch eines inhaftierten Ehegatten oder Lebenspartners in der Haftanstalt ist nicht absetzbar, auch wenn er für den Fortbestand der Beziehung unerlässlich und der späteren Wiedereingliederung des Inhaftierten in die Gesellschaft förderlich sein kann.
- Nachwuchs: Die Kosten eines alleinstehenden Elternteils für Wochenendfahrten zum getrennt lebenden Kind sind durch Kinderfreibetrag und Kindergeld abgegolten. Zwar besteht laut BGB eine rechtliche Verpflichtung der Eltern zum Umgang mit ihrem Kind. Die Kontaktpflegeaufwendungen sind aber typische Kosten der Lebensführung und nicht außergewöhnlich. Das gilt sogar für besonders hohe Aufwendungen, etwa für den Besuch eines in Amerika lebenden Kindes.
- Enkel: Reisekosten der Großeltern zur Kontaktpflege mit ihren Enkelkindern sind ebenfalls keine außergewöhnliche Belastung. Das gilt sogar, wenn ein Elternteil verstirbt und der andere ins Ausland umzieht. In Zeiten zunehmender Mobilität ist das nicht außergewöhnlich.

Eltern müssen sonderpädagogischen Förderbedarf ihres Kindes hinnehmen

Wird einem Schüler behördlich ein sonderpädagogischer Förderbedarf zuerkannt, so können seine Eltern den entsprechenden Bescheid nicht mit dem Einwand angreifen, ihr Kind werde damit zum Sonderschüler stigmatisiert. Dies hat das Berliner Verwaltungsgericht (VG) entschieden.

Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hatte für den Sohn der Kläger, einen achtjährigen Schüler der dritten Klasse einer Berliner Grundschule, sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt. Grundlage dieser Entscheidung waren Feststellungen bei der Schuleingangsuntersuchung sowie mehrere von der Klassenlehrerin verfasste Berichte. Darin wurde erwähnt, dass der Sohn der Kläger große Probleme habe, dem Unterrichtsgeschehen zu folgen, seine Aufmerksamkeit schnell nachlasse, seine Beiträge zum Unterrichtsgespräch selten sinnvoll oder sachbezogen seien und dass seine Arbeitsweise wechselhaft sei.

Die gegen die Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gerichtete Klage der Eltern hatte keinen Erfolg. Der Staat sei grundsätzlich verpflichtet, schulische Einrichtungen bereitzuhalten, die auch solchen Schülern wie dem Sohn der Kläger eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen, so das VG. Nach dem Berliner Schulgesetz hätten daher Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt seien, dass sie ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden könnten, einen Anspruch auf besondere Förderung. Die für den einzelnen Schüler als notwendig anerkannte Förderung stehe daher weder zur Disposition der Schule noch dessen Erziehungsberechtigten. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verpflichte die Schulen, solche Schüler durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dem Elternrecht trage das Schulgesetz in diesem Fall dadurch Rechnung, dass es den Erziehungsberechtigten die Wahl lasse, ob die Förderung an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt stattfinde. Weiter gehe das Erziehungsrecht der Eltern nicht, so das VG. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sei im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Die Befürchtung der Eltern, der Förderstatus führe zu einer Ansehenschädigung, rechtfertige es nicht, dem Kind den ihm zuerkannten Förderstatus vorzuenthalten.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 15.11.2010, VG 3 K 251.10, rechtskräftig